

Richtlinien der Gemeinde Kaufungen über die Förderungen aus Mitteln des Sondervermögens

1.4.2

in der Fassung der 7. Änderung vom 01.02.2024

1. Allgemeines

- 1.1** Die Erträge des Sondervermögens aus dem Verkaufserlös des Elektrizitätswerkes Oberkaufungen werden gemäß den folgenden Richtlinien verwendet.
- 1.2** Voraussetzung aller Förderungen ist, dass entsprechende Mittel haushaltsmäßig zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.
- 1.3** Anträge nach Nr. 2.2, 2.4 – 2.9, 3 und 5 - 7 sind bis spätestens 1. April vorzulegen. Anträge nach Nr. 2.5 sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu stellen. Anträge nach Nr. 2.10 sind vor Beginn der Veranstaltungen zu stellen.
- 1.4** Über die Anträge nach 2.2, 2.4, 2.6 – 2.9 und 3 – 7 entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss, in allen anderen Fällen der Gemeindevorstand.
- 1.5** Die Gemeinde setzt voraus, dass die nach diesen Richtlinien geförderten Vereine, Verbände und Gruppen bereit sind, an gemeindlichen Veranstaltungen unentgeltlich mitzuwirken.

2. Vereinsförderung

- 2.1** Vereine und Gruppen mit Sitz in Kaufungen, deren Mitglieder mindestens zu 50 % ihren ersten Wohnsitz in Kaufungen haben, die politisch neutral und gemeinnützig sind, können Zuwendungen erhalten. Verbände und Institutionen mit einer verfassten Struktur sind Vereinen gleichgestellt. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall die Förderung ablehnen, wenn es Anzeichen gibt, dass im oder durch den Verein politisch extremistische Einstellungen oder Meinungen vertreten werden. Hierzu zählen auch gewaltverherrlichende, völkische, reichsbürgerliche und sonstige Positionen.
- 2.2** Erforderlich dafür ist ein formloser Antrag mit Nachweis der Zahl der minder- und volljährigen Mitglieder.
- 2.3** Die Mitgliedsförderung beträgt 4 € je minderjähriges Mitglied und 1,50 € je volljähriges Mitglied, mindestens jedoch 100 € pro Verein.
- 2.4** Die Kaufunger Vereine können unterstützt werden, wenn sie Hessische Meisterschaften, Deutsche Meisterschaften oder Internationale Sportveranstaltungen ausrichten. Gefördert werden nur die Kosten des sportlichen Teils der Veranstaltung, nicht jedoch Ergänzungsveranstaltungen, Siegerehrungen und ähnliches. Veranstaltungen, die keine Fehlbeträge ausweisen, sind nicht förderfähig. Anträge dafür sind mit vollständigem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Regelfall für das auf das Antragsjahr folgende Jahr.

- 2.5** Die Gemeinde kann bei örtlichen Vereinsfesten oder aus besonderen Anlässen Ehrenpreise und Ehrengaben in Form von Pokalen, Geldgeschenken, Kleinsportgeräten und ähnlichem spenden.
- 2.6** Zur Anschaffung langlebiger Wirtschaftsgüter und Sportgeräte kann die Gemeinde eine Zuwendung in Höhe von bis zu 10 % der nachgewiesenen, notwendigen Kosten gewähren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im Haushaltsplan festgelegt. Anträge sind mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan zu stellen. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Regelfall für das Antragsjahr. Für zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits getätigte oder begonnene Investitionen wird keine Zuwendung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit quittierten Rechnungen.
- 2.7** Für Investitionen, die für Vereinsaktivitäten erforderlich sind, kann die Gemeinde eine Zuwendung bis höchstens 10 % der nachgewiesenen, notwendigen Kosten gewähren. Die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel werden jeweils im Haushaltsplan festgelegt. Anträge sind mit mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan zu stellen. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im Regelfall für das auf das Antragsjahr folgende Jahr. Für zum Zeitpunkt des Antrags bereits getätigte oder begonnene Investitionen wird keine Zuwendung bewilligt. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit quittierten Rechnungen.
- 2.8** Für besondere Veranstaltungen und Anlässe wie Seminare, Jugendfreizeiten und ähnliches können Zuwendungen gewährt werden. Diese werden von Fall zu Fall auf Antrag mit Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan festgesetzt.
- 2.9** Für Chorleitervergütungen können Zuwendungen gewährt werden. Die Zuwendung beträgt grundsätzlich pauschal 900 €. Dafür ist kein Verwendungsnachweis erforderlich. Eine höhere Zuwendung von 50% der nachgewiesenen, notwendigen Kosten ist bis zu einer Obergrenze von 1.800 € möglich. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises mit quittierten Rechnungen.
- 2.10** Für virtuelle Veranstaltungen der Vereine wegen Einschränkungen durch die Corona-Pandemie kann die Gemeinde einen Zuschuss von bis zu 250 € zu den nachgewiesenen, notwendigen Kosten gewähren. Dabei muss es sich um vereinsoffene Angebote handeln, die mindestens dreimal jährlich stattfinden. Diese Förderung gilt für den Zeitraum 2022 – 2025.

3. Museumsverein

Der Museumsverein Kaufungen e.V. kann eine jährliche Zuwendung von 750 € erhalten. Die Zuwendung wird auf formlosen Antrag gewährt.

4. Vereinsgemeinschaften

Vereinsgemeinschaften werden nicht gefördert, weil deren Mitgliedsvereine bereits unter Nr. 2 berücksichtigt sind.

5. Überörtliche Vereine

Überörtliche Vereine können gefördert werden, wenn sie gemeinnützige, kulturelle und soziale Zwecke verfolgen. Die Zuwendung wird von Fall zu Fall auf formlosen Antrag festgesetzt.

6. Freiwillige Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr erhält jährlich eine Zuwendung von 5 € für jedes Mitglied der Einsatzabteilung. Für jedes aktive Mitglied der Jugendfeuerwehr wird eine jährliche Zuwendung von 7,50 € gewährt. Die Zuwendungen werden auf formlosen Antrag gewährt. Grundlage der Berechnung ist die jährliche amtliche Statistik.

7. Besondere Fälle

Von den Richtlinien abweichende, besonders herausgehobene Fälle, wie Übungsleiterzuschüsse und ähnliches wird im Einzelfall auf formlosen Antrag entschieden.

8. Zinslose Darlehen für Gebäudeeigentümer

8.1 Allgemeines

Die Gemeinde Kaufungen legt Wert darauf, dass die in ihrem Gemeindegebiet vorhandenen erhaltenswerten Fachwerkgebäude sowie solarthermische Anlagen zur Brauchwassererwärmung und Fotovoltaikanlagen gefördert werden. Sie gewährt deshalb im Rahmen der verfügbaren Mittel zinslose Darlehen zu den Kosten für Instandsetzung, Modernisierung und Neubaumaßnahmen.

8.2 Förderungswürdig

Gefördert werden nur solche Fachwerkhäuser, die vor dem 01.01.1950 errichtet worden sind und für erhaltenswürdig angesehen werden. Bevorzugt werden hierbei diejenigen Bauten, die für das Ortsbild charakteristisch sind. Die Ausführung soll der Umgebung und dem Gebäudecharakter angepasst sein. Ausnahmsweise ist die Förderung sonstiger Gebäude möglich, wenn diese ortsbildprägend oder von besonderer historischer Bedeutung sind. Maßnahmen nach Nr. 8.3.4 a), 8.3.5 und 8.3.9 sind bei allen Wohngebäuden ohne Stichtagsregelung möglich.

8.3 Fördergegenstand

8.3.1 Erhaltenswerte bauliche Anlagen

- a) Fachwerk, -Fassaden, -Fenster und -Haustüren, sofern diese für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind.
- b) Erneuerung von Einfriedungsmauern und Hofbefestigungen, sofern diese für das Ortsbild von besonderer Bedeutung sind

8.3.2 Maßnahmen zur Standsicherung des Gebäudes

- a) Isolierung gegen Feuchtigkeit
- b) Auswechslung tragender Bauteile
- c) Schornsteinerneuerung
- d) Unterkellerungen

8.3.3 Maßnahmen am Äußeren des Hauses

- a) Dacheindeckung
- b) Modernisierung von Fenstern
- c) Modernisierung von Haustüren
- d) Erneuerung der Außenfassade
- e) Erneuerung der Außentreppe

8.3.4 Baumaßnahmen im Inneren des Hauses

- a) Heizung einschließlich erstmaligen Einbaus von Sammel- oder Etagenheizungen
- b) Sanitäre Einrichtungen

8.3.5 Solaranlagen

- a) zur Brauchwassererwärmung
- b) Fotovoltaikanlagen

8.3.6 Feststellung und Beseitigung von Baugiften

8.3.7 Barrierefreier Umbau bestehender Wohngebäude

8.3.8 Sanierung, Ausbau oder Umnutzung leerstehender Gebäude

8.3.9 Beseitigung von Überschwemmungsschäden

8.4 Förderung barrierefreier Umbaumaßnahmen

Gefördert wird der barrierefreie Umbau von Wohngebäuden, die Einschränkungen von Nr. 8.2 gelten nicht. Die Förderung bezieht sich auf Innenausbau und Gebäudezugang. Die Förderung ist nachrangig, gefördert wird nur der Aufwand, der nicht durch andere Träger abgedeckt ist. Die Finanzierung ist deswegen vollständig beim Antrag darzustellen. Die förderfähigen Maßnahmen ergeben sich aus der DIN 18025 Teil 1 und 2. Insgesamt werden höchstens 100.000 € pro Jahr für diesen Zweck bereitgestellt.

8.5 Förderung der Beseitigung von Überschwemmungsschäden

Gefördert wird die Beseitigung von überschwemmungsbedingten Schäden an privaten Gebäuden und Grundstücken. Die Förderung ist nachrangig, gefördert wird nur der Aufwand, der nicht durch andere Träger abgedeckt ist. Die Finanzierung ist deswegen vollständig beim Antrag darzustellen. Voraussetzung ist, dass eine Elementarschadenversicherung nicht möglich ist. Ein entsprechender Nachweis ist beim Antrag vorzulegen. Die Überschwemmung muss durch über die Ufer tretende Gewässer, zu langsam abfließendes Wasser nach Starkregen und Verklausungen verursacht sein.

8.6 Art und Höhe der Förderung

Die Gemeinde gewährt zinsfreie Darlehen gemäß der folgenden Tabelle:

Förder- massnahme nach Nr. 8.3	Förder- quote	Höchstbetrag €	Rück- zahlung
8.3.1	60 %	20.000	60 oder 120 Monate
8.3.2, 8.3.3	60 %	10.000	60 Monate
8.3.4 a)	60 %	5.000	60 Monate
8.3.4 b)	60 %	5.000	60 Monate
8.3.5 a)	60 %	5.000	60 Monate
8.3.5 b)	60 %	5.000	30 Monate
8.3.6, 8.3.7	60 %	5.000	60 Monate
8.3.8	60 %	20.000	60 oder 120 Monate
8.3.9	60 %	5.000	60 Monate

Die Darlehen werden grundsätzlich pro Gebäude je einmal bis zur jeweiligen maximalen Höhe gewährt. Die Darlehen sind zinslos und in gleichen Raten gemäß obiger Tabelle zurückzuzahlen. Auf Wunsch können auch höhere Rückzahlungsraten vereinbart werden.

Wird bei unter Nr. 8.3.1 a) aufgeführten Maßnahmen Fachwerk freigelegt, kann dies mit 50 % der förderfähigen Kosten bis zu einer Höchstsumme von 1.000 € bezuschusst werden. Weitere Anträge nach Nr. 8.3.1 a) sind nach jeweils frühestens 10 Jahren, bei Nr. 8.3.4 a) nach jeweils 20 Jahren und bei Nr. 8.3.9 nach jedem Schadensereignis möglich. Grundsätzlich sind weitere Anträge für alle Förderungen bis zum Höchstbetrag möglich, sofern diese bisher nicht ausgeschöpft wurden.

Bereitgestellte Zuschüsse/Zuwendungen anderer Zuschussgeber sind bei den förderfähigen Kosten abzuziehen. Eine kumulative Förderung nach diesen Richtlinien und nach den Richtlinien über die Dorferneuerung bzw. sonstigen Sanierungsprogrammen ist nicht zulässig.

8.7 Verfahren

Das Darlehen ist vor Beginn der erforderlichen Baumaßnahmen mit Kostenvoranschlag zu beantragen. Bei Eigenleistungen sind nur nachgewiesene Materialkosten, nicht jedoch Arbeitsstunden förderfähig.

Die Abwicklung des Darlehens erfolgt über die Kasseler Sparkasse bzw. die Raiffeisenbank Baunatal e.G.

Die Auszahlung über die Kreditinstitute erfolgt erst, wenn eine Bestätigung des Gemeindevorstands vorliegt, dass die Arbeiten antrags- und sachgemäß ausgeführt sind. Dies muss spätestens 1 Jahr nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen. Eine Verlängerung ist möglich.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien in der Fassung der 7. Änderung treten am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaufungen, 29.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kaufungen

gez.
Arnim Roß
Bürgermeister